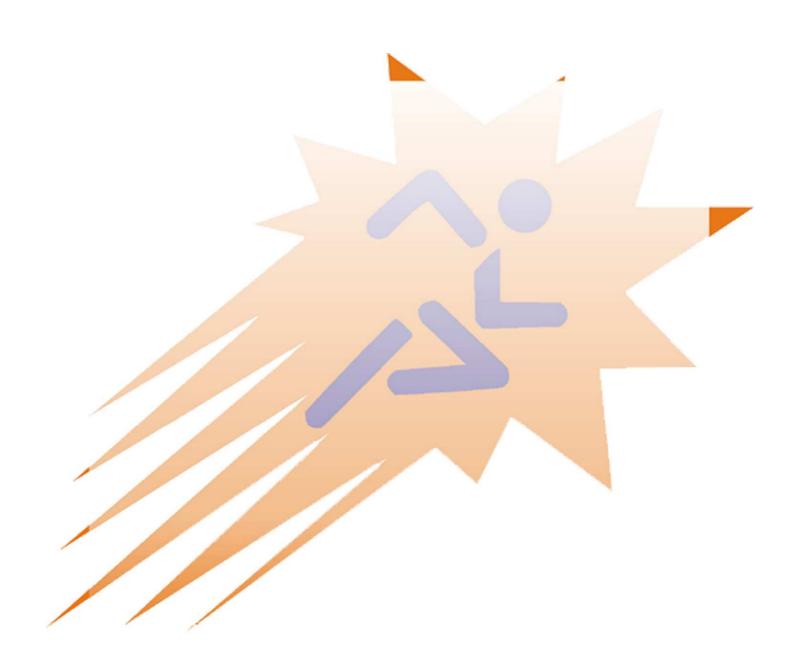
Satzung

LT Phoenix Dudweiler e. V.



Stand 20. März 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen LT Phoenix Dudweiler, hat seinen Sitz in Saarbrücken-Dudweiler und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V..

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des Breiten-, Freizeit-, Jugend-, und Gesundheitssports
 - b. Förderung des Leistungs- und Spitzensports
 - c. Aufbau und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sports.
- 2.3 Der Verein ist politisch, konfessionell, beruflich und rassisch neutral.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und diese sind im Einzelnen:
 - dass der Verein selbstlos t\u00e4tig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
 - dass die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
 - alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
 - dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein "Ökumenische Sozialstation Saarbrücken-Dudweiler e.V." zufällt.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Fördernde Mitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- 4.3 Kinder und Jugendliche sind natürliche Personen, welche bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind (Erfüllung und Nachweis des Gemeinnützigkeitserfordernisses der Abgabenverordnung sind für die Aufnahme Voraussetzung).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit am Ende eines Monates.
- 5.4 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest, nachdem er die Mitgliederversammlung hierüber angehört hat. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Jahresbeiträge eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6.2 Alle Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge jährlich am 15.01 oder halbjährlich am 15.01 und 15.07 eines Jahres zu zahlen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen.
- 7.2 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Durch den Aufnahmeantrag und dessen Annahme sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend, insbesondere auch hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages.
- 8.2 Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- 9.2 Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
- 9.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a. wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen
 - b. bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - c. bei Verstoß gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens
 - d. bei Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtigungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vereins:
 - a. geschäftsführender Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer
 - b. erweiterter Vorstand:
 - 3 bis 10 Beisitzern

Die Vorstandmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Der Nachfolger gilt als gewählt, wenn er 2/3 der abgegebenen Stimmen erzielt hat.

- 11.2 Abstimmungen und Wahlen im Vorstand erfolgen immer mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Voraussetzung ist die schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- 11.4 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Sitzungsprotokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- 11.5 Abstimmungen und Wahlen im Vorstand erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.
- 11.6 Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.
- 11.7 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 11.8 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art zuständig, insbesondere obliegen ihm:
 - a. der Beschluss des Haushaltsplanes
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Sie wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

12.2 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und jedem Mitglied schriftlich, durch einfachen Brief, zugestellt werden.

- 12.3 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins sind 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- 12.4 Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. (Versammlungsleiter § 12.1)
- 12.6 Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 12.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angaben einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- 13.2 Als Liquidatoren haben die amtierenden Vorstandsmitglieder zu fungieren, falls von der Versammlung keine anderen Personen aus dem Mitgliederkreis gewählt werden.

Saarbrücken-Dudweiler, 20.März.2012